

Jugendfreizeit 2026 – Ostsee

Wichtige Hinweise:

Wir sind verpflichtet, unsere Freizeit auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden Reisebedingungen, ohne die es deshalb leider nicht mehr geht, um über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu informieren. Bitte deshalb die nachfolgenden Hinweise und Reisebedingungen aufmerksam durchlesen.

Um die Freizeit aus finanzieller Sicht möglichst vielen Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen, versuchen wir den Teilnehmerpreis so gering wie möglich zu gestalten. Deshalb ist der Reisepreis knapp kalkuliert, stark bezuschusst und es werden ausschließlich ehrenamtliche Betreuer eingesetzt. Für die angebotenen Leistungen ist der Teilnehmerpreis daher sehr preisgünstig. **Aus diesem Grund ist die aktive Mithilfe aller Teilnehmer beim Ein- und Ausladen des Busses, sowie die Erfüllung von Küchen- und Putzdiensten vor Ort, eine grundsätzliche Voraussetzung zur Teilnahme an der Jugendfreizeit.** Der angegebene Preis beinhaltet die gesamten An- und Rückreisekosten, die Kosten für Übernachtung und Vollverpflegung inklusive Mineralwasser, Getränke zu den Speisen (Wasser, Tee, Kaffee, etc.), sowie Materialkosten für das Programm.

Die Jugendfreizeit ist ein formloses Kooperationsprojekt von JAM (Jugend Arbeit Magnus) und dem TSV Wernau 1897 e.V., welches vertragsrechtlich und federführend dem TSV Wernau untersteht. Grundsätzlich sind die Teilnehmer über die jeweilige Versicherung ihres Vereins auf der Reise versichert. Nicht im Versicherungsschutz sind Reiserücktrittskosten-, Reisegepäck- und Reiseunfall-Versicherungen. Falls gewünscht muss sich der Teilnehmer darum selbst kümmern. Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil des mit dem TSV Wernau 1897 e.V. zu Stande kommenden Reisevertrages.

Reisebedingungen:

1. Zustandekommen des Reisevertrages

Mit der Anmeldung und Anzahlung bietet der/die Teilnehmer*in (im Folgenden abgekürzt mit »TN«) – soweit dieser minderjährig ist durch seine gesetzlichen Vertreter – dem TSV Wernau 1897 e.V. (im Folgenden abgekürzt mit »TSV«) den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen muss deshalb die Anmeldung von einem gesetzlichen Vertreter ausgefüllt werden. Grundlage des Angebotes ist die Ausschreibung im Flyer bzw. auf der Homepage. Der Reisevertrag kommt mit dem TN (und bei Minderjährigen zugleich mit dessen gesetzlichen Vertretern) zustande durch den Eingang der Anzahlung auf dem angegebenen Konto.

2. Reiseleistungen, Leistungsänderungen

Sämtliche Leistungen der Freizeit ergeben sich ausschließlich aus den Angaben im Flyer bzw. auf der Homepage und den darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen. Es kann jedoch vorkommen, dass der TSV aus sachlichen und nicht vorhersehbaren Gründen von diesen Angaben abweichen muss. In diesem Fall informiert der TSV selbstverständlich umgehend alle TN.

3. Bezahlung

Die Anmeldung wird erst nach einer Bestätigungsmail durch den TSV und einer anschließenden Anzahlung von 100,- Euro auf unser Konto (DE03 6119 1310 0820 4890 50) gültig. Der Restbetrag muss spätestens am 01.05.2026 überwiesen sein.

4. Rücktritt von der Freizeit, Kündigung durch den TN

Der TN kann bis zum Beginn der Freizeit jederzeit von der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt ist nur in schriftlicher Form an unser Mailpostfach (jugendfreizeit@tsv-wernau.de) zulässig. Die Nichtzahlung des Freizeitbetrages gilt nicht als Rücktritt. Bis zum Beginn der Freizeit kann sich jeder TN durch einen Dritten (aus den beteiligten Vereinen) ersetzen lassen, sofern dieser den freizeitspezifischen Bedingungen (z.B. Alter) entspricht. Sofern kein anderer TN gefunden wird, stehen uns bei Rücktritt folgende maximale pauschale Entschädigungen zu, die die von uns gewöhnlich ersparten Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung des Freizeitplatzes berücksichtigen:

- » Bei Rücktritt bis zum 31.01.2026 wird die Anzahlung (100,-€) einbehalten.
- » Bei Rücktritt ab dem 01.02.2026 bis zu 50 % vom Reisepreis.
- » Bei Rücktritt ab dem 30.04.2026 bis zu 75 % vom Reisepreis.
- » Bei Rücktritt ab dem 01.07.2026 bis zu 90 % vom Reisepreis.

Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem TSV nachzuweisen, dass ihr kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale. Nimmt der TN einzelne ihm angebotene Reiseleistungen aus Gründen nicht in Anspruch, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

5. Absage der Freizeit, Kündigung durch den TSV

Der TSV behält sich vor, bis spätestens vier Wochen nach dem Anmeldeschluss die Freizeit abzusagen, falls wider Erwarten weniger als 30% der Freizeitplätze in Anspruch genommen wurden. Der TSV informiert in diesem Fall den TN umgehend. Bereits gezahlte Freizeitbeträge werden bei einem Rücktritt in diesem Fall vollständig zurückgezahlt. Wird die Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der TSV als auch der TN den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag durch den TSV gekündigt, so kann dieser für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine anteilige Entschädigung verlangen. Wird die Anzahlung und / oder die Restzahlung nicht zu den genannten Terminen geleistet, ist der TSV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit den entsprechenden Rücktrittskosten zu belasten.

6. Verhaltensbedingte Kündigung durch den TSV

Alle Freizeiten werden von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen vorbereitet und betreut. Diese haben sich intensiv und verantwortlich auf die Freizeiten vorbereitet. Ungeachtet der pädagogischen Arbeit erwarten wir von den TN, dass sie ihrem Alter entsprechend über den verantwortungsvollen Umgang mit dem anderen Geschlecht informiert sind, sich an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes halten, keine illegalen Drogen konsumieren, sich an Gruppenabsprachen halten und die Sitten, Gebräuche und Gesetze respektieren. Sollte ein TN gegen Gesetze verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, hat der TSV oder die von ihm eingesetzte Freizeitleitung die Möglichkeit, ihn nach Abmahnung im Wiederholungsfall von der weiteren Reise auszuschließen.

Dies gilt auch, wenn der TN das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt oder gegen die Weisung der Freizeitleitung verstößt. Bei grobem Fehlverhalten (z. B. Diebstahl, Alkoholmissbrauch, illegaler Drogenkonsum, massive Verstöße gegen Gruppenregeln, Vandalismus) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom TSV bevollmächtigt und berechtigt. Bei minderjährigen TN ist er berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei volljährigen TN den Reisevertrag zu kündigen. Über den Freizeitpreis hinausgehende Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen gehen zulasten des TN.

7. Pass-, und Gesundheitsvorschriften

Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen (z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten) gehen zu seinen Lasten. Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. In diesem Fall darf der TN nicht an der Freizeit teilnehmen. Die entsprechenden Krankheiten werden im Check-in-Formular aufgeführt.

8. Haftung

Die Haftung des TSV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist über eine Versicherung abgedeckt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der TSV für einen dem TN entstehenden Schaden wegen eines Verschuldens verantwortlich ist. Der TSV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

9. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Freizeit hat der TN innerhalb von sechs Monaten nach Freizeitende gegenüber dem TSV geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des TN nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des TSV oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des TSV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des TSV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des TSV beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Freizeit nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Schweben zwischen dem TN und dem TSV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder der TSV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Kautionsversicherung

Die ARAG übernimmt für den Verein als Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden (Bürgschaftsgläubiger) die Bürgschaft gemäß den gesetzlichen Forderungen nach § 651 r BGB für die Erstattung des gezahlten Reisepreises, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Vereins als Reiseveranstalters ausfallen. Mitversichert sind notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Vereins als Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

11. Datenschutz, Sonstiges

Die für die Verwaltung der Jugendfreizeit nötigen Personaldaten des TN und gesetzlichen Vertreters werden mittels EDV erfasst und nur innerhalb des TSV verwendet. Der Weitergabe von Namen, Alter und Adresse an Dritte, für die Beantragung von Zuschüssen wird mit der Anmeldung zugestimmt. Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Vor- und Nachnamen im Freizeitheft, sowie die Weitergabe an einzelne Jugendleiter zur Programmplanung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.